



Marktgemeinde Magdalensberg

Görtschitztal Straße 135, 9064 Deinsdorf

Tel.: 04224/2213, Fax: 2213-23, E-Mail: magdalensberg@ktn.gde.at

TARIFORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Magdalensberg vom 16.12.2025, Zahl: D/18685/2025, mit der die Gebühren für die Überlassung und Benützung von kommunalen Veranstaltungsräumlichkeiten geregelt wird.

§ 1

Geltungsbereich, Mietobjekt

Diese Verordnung gilt für folgende Veranstaltungsräumlichkeiten (Mietobjekte) sowie die Benützung der Turnräume für Veranstaltungen und Sportaktivitäten:

a)	Räumlichkeiten des Erdgeschosses des Bildungszentrums (Mensa) Veranstaltungsraum einschließlich Teeküche und Nebenraum sowie WC-Anlagen, samt Einrichtung
b)	Räumlichkeiten des Erd- und Obergeschosses des Bildungszentrums Veranstaltungsraum einschließlich Teeküche und Nebenraum sowie WC-Anlagen, samt Einrichtung
c)	Räumlichkeiten der Musikschule Ensemble Raum sowie WC-Anlagen, samt Einrichtung
d)	Turnsaal des Bildungszentrums Turnsaal sowie WC-Anlagen, Duschen und Umkleiden samt Einrichtung
e)	Turnsaal des Vereinshauses Ottmanach Turnsaal sowie WC-Anlagen, samt Einrichtung
f)	Turnsaal des Kindergartens Magdalensberg

§ 2

Veranstaltungen, Veranstalter

- (1) Als Veranstaltung im Sinne dieser Tarifordnung gilt jede Benutzung der zur Verfügung gestellten Veranstaltungsräumlichkeiten sowie die Benützung der Turnräume für Sportaktivitäten.
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Tarifpflicht, sofern nicht eine der Befreiungen im Sinne des § 3 zur Anwendung gelangt.
- (3) Veranstalter ist jede juristische Person, die Veranstaltungen im Sinne dieser Tarifordnung vorbereitet oder durchführt oder der Marktgemeinde Magdalensberg

gegenüber als Veranstalter auftritt oder sich als solcher öffentlich ankündigt und welchem ein Mietobjekt überlassen wird.

§ 3

Befreiungen

- (1) Veranstaltungen welche durch die Marktgemeinde Magdalensberg selbst oder im Auftrag für diese abgehalten werden, sind von der Entrichtung der Tagestarife befreit.
- (2) Über Antrag kann der Bürgermeister in begründeten Einzelfällen eine Veranstaltung von der Tarifpflicht ganz oder teilweise ausnehmen.

§ 4

Voraussetzungen für die Vermietung

- (1) Die Vermietung von Veranstaltungsräumlichkeiten, mit Ausnahme der Räumlichkeit gem. § 1 e, kann nur erfolgen, wenn
 - a) die Vermietung außerhalb der Ferienzeit liegt
 - b) die Räumlichkeiten nicht bereits reserviert sind;
 - c) der Überlassung und Benützung keine öffentlichen Interessen oder sonstige Interessen der Marktgemeinde entgegenstehen;
 - d) gewerberechtlich kein Vermietungshindernis vorliegt;
 - e) nicht zu erwarten ist, dass eine Beschädigung des Objektes oder Mobiliars über die natürliche Abnützung hinaus erfolgen wird;
 - f) nicht zu erwarten ist, dass der Reinigungsaufwand durch die verrechneten Reinigungspauschalen nicht gedeckt ist;
 - g) für die Vor- bzw. Nachbereitung mindestens ein Wirtschaftshofmitarbeiter anwesend ist;
 - h) keine Vermietungseinschränkungen nach § 5 dieser Tarifordnung vorliegen.

§ 5

Vermietungseinschränkungen

- (1) Die in § 1 genannten Räumlichkeiten werden ausschließlich an Vereine, Blaulichtorganisationen, gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Organisationen sowie politische Fraktionen vermietet.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Vermietung der Räumlichkeiten an weitere Personen oder Personengruppierungen, welche nicht im Abs 1 genannt sind.

§ 6

Übergabe und Übernahme, Verantwortlicher, Schlüssel

- (1) Dem Bürgermeister obliegt die Zuteilung der Veranstaltungsräumlichkeiten, sofern alle Voraussetzungen gem. § 4 gegeben sind und keine Vermietungseinschränkungen gem. § 5 vorliegen.
- (2) Aufgrund der Zuteilung ist tunlichst ein Übernahme-/Übergabeprotokoll zu erstellen, zu diesem Zwecke hat das Amt ein geeignetes Formblatt zu erstellen. Die Veranstaltungsräumlichkeiten- Übernahme/Übergabe erfolgt durch einen seitens des Bürgermeisters eigens hierfür zu beauftragenden Verantwortlichen. Die Schlüsselübergabe erfolgt durch das Amt.
- (3) Bei Dauerbelegung der Räumlichkeit für Sportaktivitäten entfällt das Übernahme-/Übergabeprotokoll. Der Zutritt zu den Umkleiden kann frühestens 15 Minuten vor der Benützung erfolgen. Nach Benützung sind die Umkleiden spätestens nach 15 Minuten zu verlassen.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuteilung der Veranstaltungsräumlichkeiten.

§ 7

Inventar

- (1) Das Amt hat eine aktuell gehaltene Inventarliste zu führen, welche für die Übernahme/Übergabe der jeweiligen Veranstaltungsräumlichkeit zugrunde zu legen ist.
- (2) In Bezug auf das überlassene Inventar gilt, dass dieses nach der Veranstaltung wieder in den durch die Marktgemeinde vorgesehenen Stauräumlichkeiten ordnungsgemäß abzustellen bzw. zu deponieren ist.
- (3) Der Bürgermeister ist ermächtigt, in Bezug auf das Abstellen und Deponieren von Inventar in begründeten Fällen anderweitige Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Tarif

- (1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten werden Entgelte in Form eines Tarifs pro Überlassung zur Vorschreibung gebracht.
- (3) Eine Nutzung der Räumlichkeiten gem. § 1 a-d und f in den Ferien ist nicht möglich.
- (4) Eine Nutzung der Räumlichkeiten gem. § 1 e ist ganzjährlich möglich
- (5) Dem Bürgermeister obliegt es, Ausnahmen der in Abs 1 genannten Bestimmung in begründeten Fällen zu treffen.
- (6) Die Verrechnung der Räumlichkeiten gem. § 1 a-d erfolgt je Veranstaltungstag.
- (7) Die Verrechnung der Räumlichkeiten gem. § 1 e erfolgt nach Semester oder Monatsende.

- (8) Die Verrechnung bei Benützung der Räumlichkeiten gem. § 1 d-f für Sportaktivitäten erfolgt nach Jahrestarifen, Semesterstunden und auf Stundenbasis wobei immer mindestens eine Stunde verrechnet wird. Danach erfolgt die Verrechnung im 15 Minutenrakt.
- (9) Die Bauhofstunden unterliegen der Mehrwertsteuerpflicht mit einem 20%igen Steuersatz. Im Bildungszentrum unterliegen die Reinigungskosten, die Betriebskostenpauschale sowie die Verrechnung des Turnsaales und des Ensemble Raums nicht der Mehrwertsteuerpflicht. Im Vereinshaus Ottmanach unterliegen die Reinigungskosten, die Betriebskostenpauschale sowie die Verrechnung des Turnsaales der Mehrwertsteuerpflicht mit einem 20%igen Steuersatz. Im Kindergarten unterliegt die Benützung des Turnsaales der Mehrwertsteuerpflicht mit einem 20%igen Steuersatz. Die angeführten Tarife sind Bruttoreise.
- (10) Die Tarife sind im Anhang 1 dargestellt.

§ 9

Reinigung, Müllentsorgung

- (1) Der Veranstalter erhält die Veranstaltungsräumlichkeiten in einem ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand. Er hat der Marktgemeinde dies per Unterschrift zu bestätigen (Übernahme/Übergabe- Protokoll).
- (2) Die Reinigung der überlassenen Räumlichkeiten erfolgt gegen Gebühr durch den Veranstalter.
- (3) Als natürliches und ortsübliches Maß gilt insbesondere die normale Verschmutzung der Räumlichkeiten. Als nicht natürliches und nicht ortsübliches Maß gilt insbesondere die Verschmutzung mit Fäkalien, Getränken, Federweiß, Papierschnipseln, Sprüh- und Malfarben u.ä.
- (4) Die Müllentsorgung hat durch den Veranstalter selbst auf seine Kosten zu erfolgen. Der Bürgermeister ist ermächtigt, hierzu in begründeten Fällen anderweitige Vorkehrungen zu treffen.

§ 10

Schäden und Änderungen am Mietobjekt

- (1) Der Veranstalter haftet für die an den überlassenen Veranstaltungsräumlichkeiten samt Inventar durch ihn, seine Erfüllungsgehilfen oder durch Besucher seiner Veranstaltung(en) eingetretenen Schäden, die über die normale Abnutzung hinausgehen.
- (2) Ausgeschlossen ist jede Änderung an Einrichtungen und Einbauten am Mietobjekt (Veranstaltungsräumlichkeiten, Mobiliar und Thekeneinrichtungen udl.) durch den Veranstalter.

- (3) Die Marktgemeinde behält sich das Recht vor, alle für die Beseitigung von Schäden sowie widerrechtlichen Umbauten und Änderungen entstandenen Kosten dem Veranstalter zur Vorschreibung zu bringen, wobei mehrere Veranstalter zu ungeteilter Hand haften.

§ 11

Tarifschuldner

Zur Leistung der verrechneten Tarife ist der Veranstalter verpflichtet. Jeder Mitveranstalter oder namhaft gemachte Verantwortliche ist Gesamtschuldner.

§ 12

Fälligkeit

Die aufgrund dieser Tarifordnung errechneten Tarife sind zwei Wochen nach der Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 13

Anmeldung von Veranstaltungen, Stornierung

Für die Anmeldung von Veranstaltungen sind die seitens des Amtes aufgelegten geeigneten Formblätter zu verwenden. Die Anmeldung für die Veranstaltung hat mindestens 1 Monat vor Veranstaltungstermin zu erfolgen. Die Stornierung der Veranstaltung hat bis spätestens 1 Monat vor Veranstaltungstermin zu erfolgen.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Tarifordnung tritt rückwirkend mit 1. September 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Tarifordnung tritt die Tarifordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Magdalensberg vom 2.7.2025 Zahl: D/9650/2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Andreas Scherwitzl